

Merklblatt zur Meldung einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Liechtenstein

Um eine Meldung zur Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Liechtenstein zu erstatten, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Es ist ein entsprechendes amtliches Formular beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen (zu finden im Internet unter <https://www.llv.li/inhalt/118695/amtsstellen/gdl-erbringung-im-geltungsbereich-des-gewerbegesetzes>).
2. Es ist eine gute Kopie der Gewerbezulassung des Heimatstaates, z.B. Gewerbeschein, Konzessionsdekret, Handelsregisterauszug, Bestätigung für Selbstständigerwerbende etc. beizulegen. Ebenfalls ist eine Bestätigung einer amtlichen Behörde, dass diese Bewilligung noch gültig ist, mitzuschicken (nicht älter als 3 Monate).
3. Ein fachlicher Nachweis des Bewilligungsinhabers bzw. Geschäftsführers oder Betriebsleiters ist vorzulegen. Eine Liste (<http://www.llv.li/files/avw/pdf-llv-avw-listequalifiziertesgewerbe.pdf>) der reglementierten Berufe für die der fachliche Nachweis erbracht werden muss, ist im Internet abrufbar (ebenfalls unter obgenannter Adresse). Die Fachkenntnisse werden zudem erfüllt, wenn der Dienstleistungserbringer einen Nachweis darüber erbringt, dass die betreffende Tätigkeit während der vorübergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre selbstständig ausgeübt wurde.
4. Ein Staatsbürgerschaftsnachweis (ID- oder Passkopie) des Bewilligungsinhabers oder des verantwortlichen Geschäftsführers bzw. Betriebsleiters ist dem Gesuch beizulegen.
5. Die Meldung ist auf 1 Jahr befristet. Nach Ablauf des Jahres kann um eine Erneuerung der Meldung angesucht werden.
6. Der Dienstleistungserbringer hat dem Amt für Volkswirtschaft alle wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher vorgelegenen Situation schriftlich unter Beilage der Dokumente zu melden. Die Meldung hat innen 14 Tagen nach Eintritt der Änderung zu erfolgen.

HINWEIS

- Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmässigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.
- Unternehmen aus dem EU-/EWR-Raum müssen einen [Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen](#) ausfüllen. Bei Fragen hierzu steht die Steuerverwaltung, Herr Alexander Zäch, Tel. +423 236 68 33, zur Verfügung.
- Für die grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL) gilt eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein. Nehmen Sie für die diesbezügliche Melde- oder Bewilligungspflicht Kontakt mit dem Ausländer- und Passamt auf (<http://www.llv.li/#/11039/erwerbstatigkeit-ohne-wohnsitznahme>).
- Für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in Branchen, die über einen allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (AVE) verfügen, ist eine Meldung bei der Zentralparitätischen Kommission (ZPK) verpflichtend. Diese wird automatisch bei Verwendung vom [Elektronisches Meldesystem 2.0](#) gemacht.

Das Gesuch ist einzureichen an:

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT

Fachbereich Gewerberecht

Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sotirios Ioannidis

Tel. +423 236 68 93

Merkblatt zur Meldung einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Liechtenstein

Um eine Meldung zur Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Liechtenstein zu erstatten, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Es ist ein entsprechendes amtliches Formular beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen (zu finden im Internet unter <https://www.llv.li/inhalt/118695/amtsstellen/gdl-erbringung-im-geltungsbereich-des-gewerbegesetzes>).
2. Es ist eine gute Kopie der Gewerbezulassung des Heimatstaates, z.B. Gewerbeschein, Konzessionsdekret, Handelsregisterauszug, Bestätigung für Selbstständigerwerbende etc. beizulegen. Ebenfalls ist eine Bestätigung einer amtlichen Behörde, dass diese Bewilligung noch gültig ist, mitzuschicken (nicht älter als 3 Monate).
3. Ein fachlicher Nachweis des Bewilligungsinhabers bzw. Geschäftsführers oder Betriebsleiters ist vorzulegen. Eine Liste (<http://www.llv.li/files/avw/pdf-llv-avw-listequalifiziertesgewerbe.pdf>) der reglementierten Berufe für die der fachliche Nachweis erbracht werden muss, ist im Internet abrufbar (ebenfalls unter obgenannter Adresse). Die Fachkenntnisse werden zudem erfüllt, wenn der Dienstleistungserbringer einen Nachweis darüber erbringt, dass die betreffende Tätigkeit während der vorübergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre selbstständig ausgeübt wurde.
4. Ein Staatsbürgerschaftsnachweis (ID- oder Passkopie) des Bewilligungsinhabers oder des verantwortlichen Geschäftsführers bzw. Betriebsleiters ist dem Gesuch beizulegen.
5. Die Meldung ist auf 1 Jahr befristet. Nach Ablauf des Jahres kann um eine Erneuerung der Meldung angesucht werden.
6. Der Dienstleistungserbringer hat dem Amt für Volkswirtschaft alle wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher vorgelegenen Situation schriftlich unter Beilage der Dokumente zu melden. Die Meldung hat innen 14 Tagen nach Eintritt der Änderung zu erfolgen.

HINWEIS

- Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmässigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.
- Unternehmen aus dem EU-/EWR-Raum müssen einen [Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen](#) ausfüllen. Bei Fragen hierzu steht die Steuerverwaltung, Herr Alexander Zäch, Tel. +423 236 68 33, zur Verfügung.
- Für die grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL) gilt eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein. Nehmen Sie für die diesbezügliche Melde- oder Bewilligungspflicht Kontakt mit dem Ausländer- und Passamt auf (<http://www.llv.li/#/11039/erwerbstatigkeit-ohne-wohnsitznahme>).
- Für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in Branchen, die über einen allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (AVE) verfügen, ist eine Meldung bei der Zentralparitätischen Kommission (ZPK) verpflichtend. Diese wird automatisch bei Verwendung vom [Elektronisches Meldesystem 2.0](#) gemacht.

Das Gesuch ist einzureichen an:

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT

Fachbereich Gewerberecht

Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sotirios Ioannidis

Tel. +423 236 68 93

Merkblatt zur Meldung einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Liechtenstein

Um eine Meldung zur Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Liechtenstein zu erstatten, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Es ist ein entsprechendes amtliches Formular beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen (zu finden im Internet unter <https://www.llv.li/inhalt/118695/amtsstellen/gdl-erbringung-im-geltungsbereich-des-gewerbegesetzes>).
2. Es ist eine gute Kopie der Gewerbezulassung des Heimatstaates, z.B. Gewerbeschein, Konzessionsdekret, Handelsregisterauszug, Bestätigung für Selbstständigerwerbende etc. beizulegen. Ebenfalls ist eine Bestätigung einer amtlichen Behörde, dass diese Bewilligung noch gültig ist, mitzuschicken (nicht älter als 3 Monate).
3. Ein fachlicher Nachweis des Bewilligungsinhabers bzw. Geschäftsführers oder Betriebsleiters ist vorzulegen. Eine Liste (<http://www.llv.li/files/avw/pdf-llv-avw-listequalifiziertesgewerbe.pdf>) der reglementierten Berufe für die der fachliche Nachweis erbracht werden muss, ist im Internet abrufbar (ebenfalls unter obgenannter Adresse). Die Fachkenntnisse werden zudem erfüllt, wenn der Dienstleistungserbringer einen Nachweis darüber erbringt, dass die betreffende Tätigkeit während der vorübergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre selbstständig ausgeübt wurde.
4. Ein Staatsbürgerschaftsnachweis (ID- oder Passkopie) des Bewilligungsinhabers oder des verantwortlichen Geschäftsführers bzw. Betriebsleiters ist dem Gesuch beizulegen.
5. Die Meldung ist auf 1 Jahr befristet. Nach Ablauf des Jahres kann um eine Erneuerung der Meldung angesucht werden.
6. Der Dienstleistungserbringer hat dem Amt für Volkswirtschaft alle wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher vorgelegenen Situation schriftlich unter Beilage der Dokumente zu melden. Die Meldung hat innen 14 Tagen nach Eintritt der Änderung zu erfolgen.

HINWEIS

- Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmässigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.
- Unternehmen aus dem EU-/EWR-Raum müssen einen [Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen](#) ausfüllen. Bei Fragen hierzu steht die Steuerverwaltung, Herr Alexander Zäch, Tel. +423 236 68 33, zur Verfügung.
- Für die grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL) gilt eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein. Nehmen Sie für die diesbezügliche Melde- oder Bewilligungspflicht Kontakt mit dem Ausländer- und Passamt auf (<http://www.llv.li/#/11039/erwerbstatigkeit-ohne-wohnsitznahme>).
- Für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in Branchen, die über einen allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (AVE) verfügen, ist eine Meldung bei der Zentralparitätischen Kommission (ZPK) verpflichtend. Diese wird automatisch bei Verwendung vom [Elektronisches Meldesystem 2.0](#) gemacht.

Das Gesuch ist einzureichen an:

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT

Fachbereich Gewerberecht

Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sotirios Ioannidis

Tel. +423 236 68 93